

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2010 **Ausgegeben und versendet am 30. März 2010** **15. Stück**

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 2010 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2010)
28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 2010 über die Ladenöffnungszeiten in Mattersburg am 7. Mai 2010
-

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 2010 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2010)

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1

LKF-Gebühr und amtliche Pflegegebühr

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Bei Hilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/2008, wie folgt festgesetzt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,61 Euro	547,68 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,61 Euro	547,68 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,61 Euro	547,68 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,68 Euro	611,04 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,68 Euro	611,04 Euro

§ 2

Sonderklassezuschlag

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwands ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pflage tag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	154,43 Euro	102,10 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	165,92 Euro	109,70 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	165,92 Euro	109,70 Euro

§ 3

Pauschalbetrag für ambulante Leistungen

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene

erste Behandlung oder Untersuchung 145 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 78 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 51,70 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 420 Euro einzuheben.

§ 4

Unterbringungsgebühr

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2009, beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro. Sie darf für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Bei Patientinnen und Patienten, die

1. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) chronisch erkrankt sind oder

b) eine Behinderung im Sinne von § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2009, aufweisen,

entfällt die Unterbringungsgebühr für die Begleitperson. Für andere Patientinnen und Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Entrichtung der Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen auf 14 Tage je Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mit aufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 5

Kostentragung

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbands zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die LKF-Gebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 6

Kostendeckende LKF-Gebühr und Pflegegebühr

Für den Voranschlag 2010 wurden der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt sowie die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,53 Euro	561,99 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,27 Euro	386,84 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,55 Euro	530,05 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,59 Euro	568,28 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,43 Euro	531,70 Euro

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 58/2009, außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2010 ereignet haben.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 2010 über die Ladenöffnungszeiten in Mattersburg am 7. Mai 2010

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 7. Mai 2010 dürfen alle Verkaufsstellen in der Mattersburger Innenstadt, das ist das Gebiet zwischen den Kreuzungen

Wienerstraße / Hirtengasse
Michael-Koch-Straße / Wedekindgasse
Bahnstraße / Kitaiblgasse
Bahnstraße / Köppelweg und
Hauptstraße / Kremsergasse,

bis 22.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Mai 2010 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

